



# Gesamtvertrag

zwischen dem

Zweckverband Spital Bülach,  
vertreten durch den Verwaltungsrat des Spitals Bülach  
(nachfolgend Zweckverband)

und der

Gemeinde Wil ZH  
(nachfolgend Vertragsgemeinde)

betreffend der rettungsdienstlichen Versorgung (Kranken- und Verunfalltentransporte) in der  
Region Zürcher Unterland.

Ihre primären Rettungsdienstpartner sind: Rettungsdienst Spital Bülach  
Stadt Zürich, Schutz & Rettung

---

## Inhaltsverzeichnis

1	Juristische Körperschaft .....	2
2	Qualität und Leistungen .....	2
3	Kosten / Finanzielle Regelung.....	4
4	Gültigkeit.....	4



## 1 Juristische Körperschaft

- 1.1 Der Ambulanzdienst in der Region Zürcher Unterland wird im Auftrag des Zweckverbandes durch den Ambulanz- und Rettungsdienst Spital Bülach und durch Stadt Zürich, Schutz & Rettung (nachfolgend Schutz & Rettung Zürich genannt) im Rahmen dieses Vertrages sichergestellt. Diese besorgen die Primär- und Sekundärtransporte.
- 1.2 Die Vertragsgemeinde überträgt die ihr nach den Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes obliegenden Transporte von Kranken und Verunfallten gesamthaft dem Zweckverband mit dem Auftrag, diese durch den Ambulanz- und Rettungsdienst des Spitals Bülach, bzw. durch Schutz & Rettung Zürich durchführen zu lassen.
- 1.3 Die Gebietszuteilung an die beiden Rettungsdienste ist in der Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und Schutz & Rettung Zürich verbindlich festgelegt. Die über den Zweckverband vertraglich geregelte Partnerschaft zwischen dem Ambulanz- und Rettungsdienst Spital Bülach sowie Schutz & Rettung Zürich garantiert der Vertragsgemeinde darüber hinaus die bestmögliche Abdeckung des Gebiets und die Einhaltung der Hilfsfrist auch während Engpässen beim zugeordneten Rettungsdienst.
- 1.4 Der Zweckverband verpflichtet sich, die Ambulanzdienste im Vertragsgebiet zu koordinieren.

Die Koordination umfasst im Wesentlichen folgende Schwerpunkte:

- Einheitliche Transporttaxen im Vertragsgebiet
  - Festlegung der Grundleistung der Vertragsgemeinden (max. Fr. 4.- pro Einwohner)
  - Vereinbarung der personellen Ausbildungsziele
  - Verhältnismässige Standardisierung der Fahrzeuge und Ausrüstung
  - Gegenseitige Aushilfe bei Engpässen
- 1.5 Die Interessen der Vertragsgemeinden gegenüber dem Ambulanz- und Rettungsdienst des Spitals Bülach und Schutz & Rettung Zürich werden durch den Zweckverband gewahrt.

## 2 Qualität und Leistungen

- 2.1 Sämtliche Einsätze werden über die regionale Notrufzentrale 144 disponiert und koordiniert.
- 2.2 Die Anforderung der Ambulanzen erfolgt in der Regel durch Privatpersonen, Ärzte, Spitäler, Kranken-, Pflege- und Altersheime, Polizeiorgane oder die örtlichen Gesundheitsbehörden der Vertragsgemeinden.

Grundsätzlich wird das Zielspital vor der Einlieferung durch den Ambulanzdienst verständigt.



- 2.3 Der Zweckverband stellt sicher, dass die Ambulanz- und Rettungsdienste Spital Bülach und Schutz & Rettung Zürich gegenüber den Vertragsgemeinden die nachfolgenden Leistungsgarantien und Sicherheitsstandards erfüllen:
- a. Es werden Einsätze aller Dringlichkeitsstufen (P1 - P3 und S1 - S3) übernommen.
  - b. In Anlehnung an die offiziellen IVR-Bestimmungen (Interverband für Rettungswesen) wird bei P1-Einsätzen in 90% aller Fälle eine Hilfsfrist von maximal 15 Minuten garantiert (vom Alarm an den Rettungsdienst bis zum Eintreffen am Ereignisort). P2- und P3-Einsätze sind von äusseren Gegebenheiten abhängig. Vorgaben dazu entnehmen Sie den offiziellen IVR-Richtlinien.
  - c. Die Einsatzbereitschaft wird täglich während 24 Stunden aufrecht erhalten.
  - d. Jeder P1- und P2-Einsatz wird von mindestens zwei Rettungssanitätern der Kategorie A begleitet.
  - e. Sämtliche eingesetzten Rettungswagen sind gemäss IVR-Standard ausgerüstet.
  - f. Die freie Spitalwahl durch den zu transportierenden Patienten wird gewährleistet. Ist er nicht entscheidungsfähig, entscheiden die Angehörigen oder die gesetzlichen Vertreter des Patienten. Lassen zwingende medizinische Gründe keine Entscheidung zu, erfolgt die Einlieferung in das Spital Bülach oder gemäss medizinischer Indikation in das dafür geeignete nächstgelegene Spital.
  - g. Die Rettungsdienste des Spitals Bülach und von Schutz & Rettung Zürich sind IVR-zertifiziert. Die IVR-Qualitätsrichtlinien beinhalten im Wesentlichen folgende Punkte:
    - Qualifizierte Besatzung der Rettungsfahrzeuge
    - Strukturierte Qualitätssicherung
    - Regelmässige etablierte, testierte und dokumentierte Fortbildung (medizinisch und technisch) der Rettungssanitäter
    - Zeitgemässe Ausrüstung der Rettungsfahrzeuge
    - Dokumentierte Betriebsabläufe
    - Fachliches und psychologisches Debriefing
  - h. Den Rettungsdiensten steht das Notarztsystem der REGA und das bodengebundene Notarztsystem von Schutz & Rettung Zürich zur Verfügung, sofern die Verfügbarkeit dies zulässt bzw. die Interventionszeit sich in einem vernünftigen und sinnvollen Rahmen hält.
- 2.4 Die Gemeinden können zusätzliche Leistungen bei beiden Ambulanz- und Rettungsdiensten anfordern.
- 2.5 Der Zweckverband stellt sicher, dass die Rettungsdienste Spital Bülach und Schutz & Rettung Zürich den Vertragsgemeinden jährlich ein detailliertes Leistungsreporting mit der Übersicht der Hilfsfristen zukommen lassen.

### 3 Kosten / Finanzielle Regelung

- 3.1 Die für den Ambulanzdienst im Verbandsgebiet aufgewendeten Kosten werden einerseits im Rahmen der Tarifordnung durch die Benützer und andererseits durch die Grundleistung der Vertragsgemeinden (Einwohnerbeiträge) getragen. Die Tarifordnung wird von der KLA (Koordinationskonferenz Leistungserbringer Ambulanzdienste) festgelegt.
- 3.2 Der den Einsatz leistende Rettungsdienst besorgt die Rechnungsstellung im Rahmen der Tarifordnung direkt an den Patienten.
- 3.3 Der Zweckverband besorgt über das Spital Bülach die Erhebung der Grundleistungen (Beitrag max. Fr. 4.- pro Einwohner) und das Inkasso bei den Vertragsgemeinden.
- 3.4 Als Stichtag zur Ermittlung der Einwohnerbeiträge gilt der 31. Dezember des Vorjahres. Als Grundlage dienen die vom Statistischen Amt des Kantons Zürich gemeldeten Einwohnerzahlen.
- 3.5 Die Leistungen zugunsten von und die Zusammenarbeit mit Schutz & Rettung Zürich wird in der partnerschaftlichen Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und Schutz & Rettung Zürich geregelt.

### 4 Gültigkeit

- 4.1 Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Er kann beidseitig mit 6-monatiger Kündigungsfrist erstmals per 31. Dezember 2015 schriftlich gekündigt werden.
- 4.2 Der Gerichtsstand ist Bülach.

Bülach, 08. April 2010

Gemeinde, 18.5.2010

**Für den Zweckverband  
Spital Bülach**

**Gemeinde Wil ZH**

Verwaltungsrat

Gemeinderat

*J. Mossdorf*      *V. Meier*

Präsident  
Jürg Mossdorf

Aktuarin  
Verena Meier

Präsident

Schreiber

*Müller*      *Burchmann*